

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V¹

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin, vertreten durch den Vorstand,

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Berlin, vertreten durch den Vorstand,

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Berlin, vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend Vertragspartner -

treffen

im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln,

und

im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK), Berlin,

die folgende Vereinbarung:

¹ in Kraft getreten am 01.07.2016, in der Fassung vom 11. Mai 2019

Inhalt

§ 1 Vertragszweck	3
§ 2 Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung	3
§ 3 Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen	4
§ 4 Verfahren der Förderung	5
§ 5 Finanzieller Förderumfang	6
§ 6 Verfahren Stellenverteilung, Förderausgleich	7
§ 7 Koordinierungsstellen	8
§ 8 Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz	9
§ 9 Monitoring und Evaluation	10
§ 10 Lenkungsgruppe	10
§ 11 Salvatorische Klausel	11
§ 12 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen	11

Anlagen

Anlage I	Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen im vertragsärztlichen Bereich
Anlage II	Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen im stationären Bereich
Anlage III	Monitoring und Evaluation Datenschutzbestimmungen
Anlage IV	Förderung der Qualität und Effizienz

§ 1 Vertragszweck

- (1) Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung wird die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragsärztinnen und zugelassener Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) (im Folgenden „vertragsärztlicher Bereich“), in zugelassenen Krankenhäusern und in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht (im Folgenden „stationärer Bereich“), gefördert.
- (2) Gemäß § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V wird als Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfes der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung auch die fachärztliche Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte/Vertragsärztinnen und zugelassener Medizinischer Versorgungszentren unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.
- (3) Durch die vorliegende Vereinbarung regeln die Vertragspartner insbesondere das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen und des PKV-Verbandes nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 (im Folgenden: Kostenträger), die Verteilung der Weiterbildungsstellen auf die Bezirke der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV-Bezirke), den finanziellen Ausgleich von Mehr- und Minderförderung in den KV-Bezirken, die Sicherstellung einer durchgehenden Förderung bei Wechsel des KV-Bezirks während der Weiterbildung, das Monitoring und die Evaluation dieser Maßnahmen sowie die Förderung von Qualität und Effizienz der Maßnahmen nach diesem Vertrag.

§ 2 Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

- (1) Die Anzahl der von den Kostenträgern zu fördernden allgemeinmedizinischen Weiterbildungsstellen für den ambulanten und stationären Bereich beträgt insgesamt mindestens 7.500 Stellen pro Jahr. Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt. Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle. Stellenbegrenzungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht zulässig.
- (2) Eine Unterbrechung der Förderung beim Übergang in einen anderen KV-Bereich oder beim Wechsel vom stationären in den ambulanten Bereich ist zu vermeiden. Förderanträge für Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung, deren Förderung bereits begonnen wurde und deren beantragte Weiterbildungsabschnitte anerkenungsfähig sind, sind im Sinne einer nahtlosen Weiterbildung vorrangig zu bearbeiten.
- (3) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeleistet werden.
- (4) Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird ebenfalls gefördert. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst. Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs auf die Mindestzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen nach Abs. 1 angerechnet.

- (5) Die maximale Förderdauer einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung. Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bestätigt werden
- (6) Die Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung soll insbesondere eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung unterstützen.

§ 3 Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

- (1) Die Förderung der Weiterbildung weiterer Facharztgruppen erfolgt nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V. Sie soll einen Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der ambulanten Versorgung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten leisten.
- (2) Die Anzahl der von den Kostenträgern zu fördernden Weiterbildungsstellen in weiteren Fächern nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 SGB V beträgt bundesweit maximal 2.000 Stellen, wobei auch eine Förderung der Weiterbildung von **mindestens 250 Stellen** für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte vorzusehen ist. Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle (Vollzeitäquivalent). Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird ebenfalls gefördert. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst. Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs auf die Mindestzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen angerechnet.
- (3) Die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die (Muster-) Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.
- (4) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden.
- (5) Die Förderung in den ausgewählten Fachgebieten unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Eine entsprechende Prüfung durch die KVen erfolgt z.B. auf Basis der Abrechnungsdaten.
- (6) Die Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung darf die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten.

- (7) Es ist eine Förderung der Weiterbildung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten vorzusehen. Zur Feststellung eines Förderbedarfes weiterer Facharztgruppen ist mindestens eines der folgenden regionalen Kriterien zu berücksichtigen:
1. Es wurde in einem KV-Bezirk eine Unterversorgung, eine drohende Unterversorgung oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf durch den Landesausschuss gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB V für eine Facharztgruppe festgestellt.
 2. Es bestehen innerhalb des jeweiligen Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung flächendeckende, langfristige Probleme bei der Nachbesetzung von frei werdenden Arztsitzen, die die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gefährden. Hierzu vorgenommene Empfehlungen der Landesausschüsse gemäß § 16 Abs. 2 Ärzte-ZV sollen dabei berücksichtigt werden.
 3. Es liegt eine facharztgruppenspezifische Altersstruktur vor, die erwarten lässt, dass mittelfristig mit der Feststellung einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung in bestimmten Planungsbereichen zu rechnen ist.

Es ist insbesondere der Bedarf an gynäkologischer und augenheilkundlicher Weiterbildung anhand der vorgenannten Kriterien zu prüfen.

- (8) Die Feststellung der Förderfähigkeit weiterer Facharztgruppen neben den Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten erfolgt auf regionaler Ebene gemeinsam und einheitlich von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. Sofern Empfehlungen der Landesausschüsse gemäß § 90 SGB V i. V. m. § 16 Abs. 2 Ärzte-ZV dazu vorliegen, sind diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Feststellung wird jährlich zum 31. März überprüft. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung bzw. Empfehlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht zustande, gelten neben der Facharztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin automatisch und ausschließlich die Facharztgruppen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie der Augenheilkunde als förderfähig. Über die regionalen Entscheidungen ist die Lenkungsgruppe nach § 10 über die KBV zu informieren.
- (9) Die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung informiert die KBV jährlich im Rahmen der Endabrechnung über die regionale Feststellung der förderungswürdigen Fachgruppen im Sinne dieser Vereinbarung. Die KBV leitet den übrigen Mitgliedern der Lenkungsgruppe diese Informationen im Rahmen der jährlichen Endabrechnung weiter.

§ 4 Verfahren der Förderung

- (1) Die sektorenspezifischen Verfahrenswege der Förderung der Weiterbildung gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung werden in Anlage I (vertragsärztlicher Bereich) und Anlage II (stationärer Bereich) geregelt.

- (2) Zum Zwecke der Administration der Förderung der Weiterbildung erhält jeder Arzt/jede Ärztin in Weiterbildung mit Beginn der Förderung im ambulanten Bereich eine eindeutige, bundesweit gültige Nummer. Die Nummer dient dazu, die Aufgaben gemäß § 75a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 - 4 SGB V durchzuführen sowie den Ablauf der Weiterbildung und den weiteren beruflichen Werdegang für die Evaluation nachvollziehen zu können. Das Verfahren und die Nutzung der Nummer sind in Anlage III (Monitoring und Evaluation) beschrieben.
- (3) Im stationären Bereich beinhaltet eine eindeutige Erfassung der Weiterzubildenden auch den Beginn der geförderten Weiterbildung im beantragenden Krankenhaus. Die Aufbereitung der Daten erfolgt um insbesondere die Aufgaben gemäß § 75a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 - 4 SGB V durchzuführen sowie den Ablauf der Weiterbildung, insbesondere den Übergang in die ambulante Weiterbildung und den weiteren beruflichen Werdegang für die Evaluation nachvollziehen zu können. Das Verfahren und die Nutzung der Daten sind in Anlage III (Monitoring und Evaluation) beschrieben.

§ 5 Finanzieller Förderumfang

- (1) Der Förderbetrag der Kostenträger beträgt je besetzter Stelle gemäß § 2 dieser Vereinbarung für den stationären Bereich monatlich bis zum 30.6.2020 1.360 Euro und ab dem 1.7.2020 1.420 Euro im Gebiet der Inneren Medizin mit ihren Spezialisierungen und im Gebiet der Allgemeinmedizin. Dieser Betrag wird bis zum 30.6.2020 um 980 Euro, ab dem 1.7.2020 um 1.020 Euro monatlich erhöht, während der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung den stationären Teil der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnung ableistet.
- (2) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung bis zum 30.6.2020 monatlich 2.400 Euro, ab dem 1.7.2020 monatlich 2.500 Euro.
- (3) Für den ambulanten Bereich wird der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung bis zum 30.6.2020 auf monatlich 4800, ab dem 1.7.2020 auf monatlich 5.000 Euro erhöht.
- (4) Der Förderbetrag im ambulanten Bereich orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1-5. Eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden liegt der Berechnung zugrunde.
- (5) Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.
- (6) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich vorgesehen. Der Erhö-

hungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 Euro, in Gebieten mit drohender Unterversorgung monatlich 250 Euro. Die Beträge werden von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils hälftig getragen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

- (7) Der Förderbetrag gemäß der Absätze 2, 3 und 5 ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt des/der Arztes/Ärztin (AiW) in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn/sie weitergegeben werden.
- (8) Bezüglich einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherungsunternehmen gilt § 12 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Gemäß § 75 a SGB V vermindert sich die Höhe der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Förderung um den von den privaten Krankenversicherungsunternehmen gezahlten Betrag.
- (9) Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gem. Abs. 4 anzuheben.
- (10) Für die Finanzierung der Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V einschließlich der Aufwendungen für administrative Erfordernisse und für die Gemeinsame Einrichtung nach Anlage IV wird durch die Vertragspartner ein Betrag bereitgestellt, der 5 % der tatsächlichen Fördersumme eines Jahres entspricht. Für den stationären Bereich ist die von den Kostenträgern gezahlte tatsächliche Fördersumme eines Jahres die Grundlage für die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Fördervolumens eines Jahres und wird ausschließlich von den Kostenträgern aufgebracht. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in § 8 und in Anlage IV dieser Vereinbarung geregelt.
- (11) Auf Landesebene können die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit dem PKV-Verband abweichend von Abs. 2 und 3 höhere Förderbeträge vereinbaren.

§ 6 Verfahren Stellenverteilung, Förderausgleich

- (1) Die Verteilung der bundesweit zu fördernden vertragsärztlichen Stellen auf die KV-Bezirke für die allgemeinmedizinische Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt nach Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik (DESTATIS-Erhebung; ggf. amtliche Statistiken auf Landesebene NRW) des jeweiligen KV-Bezirks. Die ambulanten KV-spezifischen Soll-Förderzahlen basieren auf der gesetzlichen Förderzahl im Bundesgebiet von 7.500 abzüglich der Gesamtförderzahl des stationären Bereichs. Das Nähere ist in Anlage I und Anlage III beschrieben.
- (2) Die Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke für die Weiterbildung der weiteren Facharztgruppen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt nach Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik (DESTATIS-Erhebung oder ggf. amtliche Statistiken auf Landesebene NRW) des jeweiligen KV-Bezirks.

- (3) Der finanzielle Ausgleich von Mehr- und Minderförderung zwischen den KV-Bezirken nach Absatz 1 wird im Rahmen der jährlichen Abrechnung vorgenommen. Ein Ausgleich findet zugunsten der KV(en) statt, die die Soll-Förderzahl überschreitet bzw. überschreiten.
- (4) Beginnend mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung stellen jeweils die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft den Vertragspartnern bis zum 15. des auf das Förderhalbjahr folgenden Monats eine Meldung über den Stand der besetzten Weiterbildungsstellen im laufenden Jahr und im Folgejahr sowie deren regionale Verteilung entsprechend den Vorgaben in Anlagen I und II zur Verfügung.

§ 7 Koordinierungsstellen

- (1) Beteiligte an einer Koordinierungsstelle sind die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung sowie die Landeskrankenhausgesellschaft. Die Landesärztekammern sind einzubeziehen. Die Vertreter der Kostenträger auf Landesebene können sich beteiligen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung sowie zur unmittelbaren Finanzierung der Koordinierungsstelle durch die Kostenträger besteht nicht.
- (2) Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, die Koordination und Organisation der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin auf regionaler und ggf. überregionaler Ebene zu gewährleisten. Sie stellt eine Informationsplattform und Vermittlungsstelle für die Ärzte in Weiterbildung und die zur Weiterbildung befugten Vertragsärzte und Krankenhäuser bzw. Weiterbildungsstätten dar. Insbesondere initiiert sie neue und unterstützt bestehende Weiterbildungsverbände, deren Aufgabe insbesondere in der Organisation des individuellen Ablaufs der Weiterbildungen für den Arzt / Ärztin in Weiterbildung im Sinne eines Gesamtweiterbildungsplanes (z.B. Rotationsplan) besteht. Die Koordinierungsstelle beteiligt sich an der Evaluation der Fördermaßnahmen gemäß Anlage III.

Darüber hinaus übernimmt die Koordinierungsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung für Wiedereinsteigende / Umsteigende;
- In Einzelfällen kann der individuelle Ablauf der Weiterbildung für den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung organisiert werden;
- Abstimmung mit den beteiligten Koordinierungsstellen bei KV-übergreifender Weiterbildung;
- Einbindung weiterer regionaler und lokaler Stellen in die Förderung der hausärztlichen Versorgung;
- Die Landesärztekammern evaluieren in Abstimmung mit den Koordinierungsstellen bei Abschluss der Weiterbildung durch Befragung der Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung die Qualität der Weiterbildung, des Weiterbildungsverbundes und der Koordinierungsstelle, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen eines Gesamtweiterbildungsplanes / Rotationsplanes. Eine Abstimmung mit Einrichtungen nach § 8 (FQE) soll erfolgen. Die Evaluation erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens, dessen Mindestinhalte

mit der Lenkungsgruppe nach § 10 dieser Vereinbarung abgestimmt werden. Die Auswertungen sind der Lenkungsgruppe zu übermitteln und sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit der Evaluation nach Anlage III zusammengeführt werden.

- Die Koordinierungsstelle soll mit Einrichtungen gemäß § 8 kooperieren. Die Kooperation mit diesen Einrichtungen ist in Anlage IV festgelegt.
- (3) Sofern keine Koordinierungsstelle besteht oder Aufgaben nicht wahrgenommen werden, können einzelne Aufgaben durch einen der Beteiligten nach Abs. 1 wahrgenommen werden.
 - (4) Das Nähere zur Aufgabenteilung und -umsetzung sowie zur Finanzierung der Koordinierungsstelle ist durch die Beteiligten nach Abs. 1 zu regeln.
 - (5) Die Koordinierungsstelle soll den Beteiligten nach Abs. 1 und den Vertragspartnern zum 30. Juni des jeweiligen Jahres über ihre Tätigkeit im Vorjahreszeitraum schriftlich berichten. Die Lenkungsgruppe nach § 10 legt Mindestvorgaben zu den Inhalten und der Form des Berichtes fest. Die jährlichen Berichte der Koordinierungsstellen werden der Lenkungsgruppe nach § 10 zur Verfügung gestellt.

§ 8 Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz

- (1) Zur weiteren Stärkung der Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung werden gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V Einrichtungen gefördert, die geeignete Maßnahmen hierfür anbieten. Diese Einrichtungen kooperieren mit wissenschaftlichen Einrichtungen und werden in der Regel auf regionaler Ebene je KV-Bezirk oder auch KV-Bezirksübergreifend tätig. Die Einrichtungen müssen mindestens folgende Angebote bereitstellen:
 - Begleitseminare für Weiterzubildende
 - Train the Trainer-Seminare für Weiterbilder
 - Mentoringprogramme
 - Mitwirkung bei der Etablierung strukturierter, kontinuierlicher und verlässlicher Rotationen
 - Kontinuierliche Evaluation des eigenen Angebots und Qualitätssicherung
- (2) Die geförderten Einrichtungen arbeiten aktiv mit Institutionen der Medizindidaktik zusammen und sichern die Qualität der angebotenen Maßnahmen durch geeignete Verfahren (z. B. Zertifizierung).
- (3) Das Nähere zu den Aufgaben, Maßnahmen und dem Anforderungsprofil solcher Einrichtungen sowie dem Antragsverfahren (Fördervoraussetzungen) für die Förderung sowie zur Evaluation ist in Anlage IV beschrieben. Die Vertragspartner

setzen sich das Ziel, die Anlage IV im Einvernehmen mit dem PKV-Verband sowie im Benehmen mit der Bundesärztekammer bis zum 31.12.2016 zu vereinbaren.

- (4) Die Vertragspartner errichten eine Gemeinsame Einrichtung, die an die Lenkungsgruppe berichtet. Ihre Aufgaben sind insbesondere: Prüfung der Förderfähigkeit, Evaluation der Tätigkeit, organisatorische Begleitung der Einrichtungen nach Absatz 1. Das Nähere zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Einrichtung wird in Anlage IV festgelegt.

§ 9 Monitoring und Evaluation

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung des Erfolgs durch Monitoring und Evaluation der Maßnahmen dieser Vereinbarung, um deren Wirksamkeit nachzuvollziehen und zu überprüfen. Die Evaluation dient darüber hinaus der weiteren Steuerung der Förderung sowie gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen.
- (2) Die Lenkungsgruppe nach § 10 dieser Vereinbarung analysiert und bewertet jährlich gemeinsam insbesondere auf Grundlage der Jahresendabrechnung sowie auf Grundlage der Anlage III die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf die Weiterbildung der geförderten Facharztgruppen.

§ 10 Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner richten eine Lenkungsgruppe ein. Für die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird im zweijährigen Wechsel bei den Vertragspartnern geführt, beginnend mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Der Vorsitz der Lenkungsgruppe wird durch den jeweils die Geschäftsstelle führenden Vertragspartner wahrgenommen.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus jeweils bis zu 4 Vertretern jedes Vertragspartners. Die Vertragspartner benennen ihre Mitglieder schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Die Mitglieder können Stellvertreter benennen. Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn jeder Vertragspartner vertreten ist. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Eine Vertretung der Vertragspartner untereinander ist möglich, soweit die Stimmrechtsübertragung schriftlich deklariert wird.
- (3) Die Bundesärztekammer und, der PKV-Verband sind an der Lenkungsgruppe zu beteiligen. Sie benennen jeweils bis zu 4 Vertreter.
- (4) Externe Sachverständige können einvernehmlich einbezogen werden. Die Lenkungsgruppe nach Abs. 1 wird bei Einschaltung eines externen Sachverständigen auch über die Kostentragung entscheiden.
- (5) Die Lenkungsgruppe nach Abs. 1 und 3 definiert die Rahmenvorgaben für die Tätigkeit der Einrichtungen nach § 8 dieser Vereinbarung. Sie kann zur fachlichen Beratung einen Beirat einsetzen.
- (6) Die Lenkungsgruppe nach Abs. 1 und 3 führt Monitoring und Evaluation nach Anlage III durch und erstellt einen jährlichen Bericht bis zum 1. Dezember des

Folgejahres. Sie kann den Auftrag zur Berichtserstellung an eine neutrale Stelle vergeben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

§ 12 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Einbindung der Privaten Krankenversicherung nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass eine Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und PKV-Verband zur finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherungsunternehmen an der Förderung nach § 75 a SGB V besteht. Für Zeiträume, in denen eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht oder nicht mehr gilt, sind die zur Privaten Krankenversicherung bzw. dem PKV-Verband getroffenen Regelungen in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für die Abrechnung zurückliegender Förderzeiträume. Der GKV-Spitzenverband und der PKV-Verband informieren die DKG und die KBV über das Bestehen einer Vereinbarung nach Satz 1 und die Höhe der dort vereinbarten finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherungsunternehmen.
- (3) Die Vereinbarung kann jährlich zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2020. Für die Anlage IV können abweichende Kündigungsbedingungen gelten, die die Vertragspartner in der Anlage festlegen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Vertragspartner zu erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung erklären die Vertragspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich am Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß § 75a SGB V mitzuwirken. Wird eine Vereinbarung ganz oder teilweise beendet und kommt bis zum Ablauf der Vereinbarungszeit keine neue Vereinbarung zustande, entscheidet das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene gemäß § 89a SGB V. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung bis zur Festsetzung des Inhalts einer neuen Vereinbarung durch das sektorenübergreifende Schiedsgremium weiter.
- (5) Die Anlagen I und II können unabhängig von der Geltung dieser Vereinbarung von den Vertragspartnern einvernehmlich angepasst oder unter Anwendung der Kündigungsfrist nach Abs. 3 von den sie jeweils betreffenden Vertragspartnern separat gekündigt werden. Eine Kündigung oder Anpassung der Anlagen I und II, sowie der Anlagen III und IV lässt die Geltung dieser Vereinbarung unberührt.
- (6) Eine Kündigung sowohl dieser Vereinbarung als auch der Anlagen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (7) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vom 1. Januar 2010, zuletzt geändert mit Ergänzung zum 1. November 2014.
- (8) Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und den weiteren Facharztgruppen nach dieser Vereinbarung erfolgt ab 1. Juli 2016 zu den Bedingungen dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für bereits laufende Förderungen.

Berlin, den 24. Juni 2016

gezeichnet

Deutsche Krankenhausgesellschaft
Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

Einvernehmen erklärt,
PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt,
Bundesärztekammer; Berlin

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V zwischen
Kassenärztliche Bundesvereinigung
GKV-Spitzenverband
Deutsche Krankenhausgesellschaft
vom 09.12.2019
Protokollnotiz zu § 5

Die Vertragspartner stimmen überein, dass die Förderbeträge nach § 5 der Vereinbarung zur Förderung wie folgt berechnet werden:

I Rechenweg für den vertragsärztlichen Bereich

1. Bezugspunkt für die Berechnung der Förderbeträge ist der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA), Entgeltgruppe I.
2. Der Mittelwert der Stufen 1 -5 nach dem TV-Ärzte/VKA, Entgeltgruppe I stellt das monatliche Referenzgehalt für die Förderung dar. Für das Bruttojahresgehalt werden 13 Monatsgehälter zugrunde gelegt, die auf 12 Monate verteilt werden.
3. Der Gesamtförderbetrag für den vertragsärztlichen Bereich entspricht unter Berücksichtigung eines Abzuges für die Finanzierung der Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung 95% dieses Zielbetrages (Berechnung unter Abrundung); dieser wird gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der Vereinbarung paritätisch finanziert.
4. 5% der Summe der nach 1. – 3. ermittelten Förderbeträge werden je zur Hälfte von der KBV und den Kostenträgern für die Förderung der Einrichtungen gemäß § 8 bereitgestellt.

II Rechenweg für den stationären Bereich

1. Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderung im stationären Bereich ist der Förderbetrag im vertragsärztlichen Bereich.
2. Der Förderbetrag in den Fächern Innere / Allgemeinmedizin beträgt in der bestehenden Vereinbarung 29,14% des Förderbetrages im ambulanten Bereich.
3. Dieser Betrag wird um die Hälfte des Bereitstellungbeitrages von 5% zur Förderung der Einrichtungen gemindert.
4. Der Förderbetrag in den übrigen Fächern beträgt in der bestehenden Vereinbarung 50% des Förderbetrages im ambulanten Bereich.
5. Auch dieser Betrag wird um die Hälfte des Bereitstellungbeitrages von 5% zur Förderung der Einrichtungen gemindert.
6. Der Förderbetrag im stationären Bereich wird somit um die Hälfte des Bereitstellungbeitrages zur Förderung der Einrichtungen gekürzt, um eine einheitliche Berechnung der 5% für die Förderung der Einrichtung beizubehalten.

III Anpassungsverfahren

Die Vertragspartner stimmen überein, dass die Höhe der Förderung regelmäßig – in der Regel alle 2 Jahre – überprüft wird und die Anpassungen dem Referenzvertrag TV-Ärzte/VKA, gemäß I Nr. 2 folgen.

IV Inkrafttreten

Die Protokollnotiz tritt mit der Vereinbarung in Kraft und ist an die Fassung vom 01.07.2016 gebunden. Bei Vertragsanpassungen ist die Protokollnotiz zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Diese Protokollnotiz wird nicht veröffentlicht.

Berlin, den 09.12. 2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Anlage II: Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im stationären Bereich

1. Vertragszweck / Zielsetzung

Diese Anlage II zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), im folgenden „Fördervereinbarung“ genannt, regelt die weiteren sektorenspezifischen Einzelheiten zum Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren gemäß § 4 der Fördervereinbarung im stationären Bereich.

2. Zentrale Registrierstelle

- 2.1 Zur Durchführung der Förderung der Weiterbildung besteht eine zentrale Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die Registrierstelle handelt als Verwaltungshelfer der Vertragsparteien.
- 2.2 Aufgaben der zentralen Registrierstelle sind insbesondere
 - a. Annahme der Anträge zur Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sowie Ausstellung der Bestätigungen zur Teilnahme am Förderprogramm gemäß Nr. 3,
 - b. Annahme der Nachweise sowie Ausstellung der Förderbestätigung gemäß Nr. 4,
 - c. Auszahlung der Förderbeträge an die Krankenhäuser gemäß Nr. 5,
 - d. Aufstellung der geförderten Stellen nach § 6 Abs. 4 der Fördervereinbarung gemäß Anhang 6,
 - e. Bereitstellung der für die Evaluation gemäß § 9 der Fördervereinbarung notwendigen Informationen und Umsetzung der Aufgaben aus der Anlage III der Vereinbarung.
- 2.3 Über Widersprüche von Krankenhäusern gegen Entscheidungen der zentralen Registrierstelle entscheiden Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband einvernehmlich.
- 2.4 Die zentrale Registrierstelle ist zur Rechenschaft verpflichtet. Der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung können darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen aufgrund der Belege und Aufzeichnungen der Registrierstelle prüfen lassen.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin setzt einen entsprechenden Antrag des Krankenhauses voraus. Dazu richten Krankenhäuser ihre *Erklärung zur Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 1) sowie die *Erklärung des Bewerbers zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 2) und die *Einwilligungserklärungen des Bewerbers in die Datenübermittlung* (Anhang 3 und 4) schriftlich an die zentrale Registrierstelle.
- 3.2 Die zentrale Registrierstelle teilt dem Krankenhaus nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen mit, ob eine finanzielle Förderung möglich ist. Die Förderung kann frühestens sechs Monate vor Eingang des Antrages bei der Registrierstelle beginnen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Registrierstelle.
- 3.3 Änderungen im Weiterbildungsverlauf, insbesondere Beendigung, Unterbrechung und Fachgebietswechsel, sind der zentralen Registrierstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Nach § 12 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung in der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V ersetzt diese Vereinbarung die bislang geltende Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vom 1. Januar 2010, zuletzt geändert durch Ergänzung zum 1. November 2014¹. Weiterbildungsmaßnahmen ab dem 1. Juli 2016, die bis zum 30. Juni 2016 beantragt und entsprechend der Fördervereinbarung 2010 registriert wurden, erfolgen ab dem 1. Juli 2016 zu den Bedingungen der Fördervereinbarung. Eine erneute Beantragung gemäß Nr. 3.1 ist nicht erforderlich. Für bis zum 30.06.2016 laufende Weiterbildungsmaßnahmen sind die Regelungen der Fördervereinbarung 2010, insbesondere hinsichtlich Nachweis und Auszahlung, auch nach dem 1. Juli 2016 maßgeblich.

4. Nachweisverfahren

- 4.1 Der Nachweis der geförderten Stellen ist durch das einzelne Krankenhaus gegenüber der zentralen Registrierstelle zu führen. Der Nachweis der geförderten Stellen hat bis 30.6. des Folgejahres, in dem die zu fördernde Weiterbildungsmaßnahme beendet wurde, zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Unterlagen gemäß Nr. 4.2 bei der Registrierstelle. Fördergelder für nicht fristgerecht nachgewiesene Maßnahmen verfallen grundsätzlich.

Kann eine nachweispflichtige Einrichtung die o.g. Nachweisfrist auf Grund von Unterbrechung der Weiterbildungsmaßnahme insbesondere durch krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Mutterschutz- und Elternzeiten nicht einhalten, hat der vollständige Nachweis spätestens am 30.06. des Folgejahres der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Von der Nachweisfrist kann in Fällen, die vom nachweispflichtigen Krankenhaus nicht zu vertreten sind, abgewichen werden. Über diese Fälle informiert die zentrale Registrierstelle den GKV-Spitzenverband im jeweiligen Zahlungslauf.

¹ Im Folgenden „Fördervereinbarung 2010“ genannt.

- 4.2 Zum ordnungsgemäßen Nachweis ist der *Nachweis über die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin* (Anhang 5) samt einer Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die personenbezogene Anrechenbarkeit des Weiterbildungsabschnittes bei der zentralen Registrierstelle einzureichen.
- 4.3 Die zentrale Registrierstelle benachrichtigt die Krankenhäuser über den ordnungsgemäß geführten Nachweis durch die Versendung von Förderbestätigungen, aus denen anerkannter Förderzeitraum und Fördersumme hervorgehen.

5. Finanzierung/ Auszahlungsverfahren

- 5.1 Für jede Stelle, die gemäß Nr. 4.1 und 4.2 ordnungsgemäß nachgewiesen wird, erhält das Krankenhaus die in § 5 Absatz 1 Fördervereinbarung festgelegten Beträge. Die Beträge bei Teilzeitstellen richten sich nach dem Umfang der Teilzeitstelle.
- 5.2 Auf Basis der Daten und Mitteilungen gemäß Nr. 5.1 übermittelt die Registrierstelle dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der privaten Krankenversicherung die Aufstellung über die jeweiligen Förderanteile sowie eine Aufstellung über die voraussichtliche Höhe der Förderanteile für bereits registrierte, aber noch nicht nachgewiesene Maßnahmen der Vorjahre.

Die Aufstellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zum Teilnehmer: Name, Vorname und Teilnehmernummer,
- b. Angaben zur Weiterbildungsstätte: Bundesland und Institutionskennzeichen,
- c. Angaben zum Weiterbildungsverlauf: Nummer der Weiterbildungsmaßnahme, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang und Auszahlungsbetrag.

Die Datenübermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format.

- 5.3 Der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung werden die auf sie anfallenden Anteile innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Benachrichtigung an die Registrierstelle überweisen.
- 5.4 Die zentrale Registrierstelle kehrt unverzüglich nach Eingang der vollständigen Beträge die auf die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen entfallenden Förderbeträge aus.

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V Erklärung der Einrichtung

Die u. g. Einrichtung meldet der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) als zentraler Registrierstelle, dass zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin eine Stelle besetzt wird.

Diese Meldung bezieht sich auf die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK).

1. Angaben zur antragstellenden Einrichtung

Name der Einrichtung: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Institutionskennzeichen: _____

Standort (wenn abweichend): _____

Institutionskennzeichen Standort:
(wenn abweichend): _____

Postanschrift: _____

Bundesland: _____

KV-Bezirk: _____

Es handelt sich um eine Einrichtung nach: § 108 SGB V § 111 SGB V

Die o. g. Einrichtung nimmt an einem Weiterbildungsverbund teil: ja nein

Ansprechpartner in der Einrichtung für Rückfragen:

Anrede: _____ Name: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber

Titel: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Geschlecht: _____

Es handelt sich um einen: Neuantrag Änderungsantrag Verlängerungsantrag

3. Angaben zur besetzten Stelle**1. Weiterbildungsabschnitt:**

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit: Teilzeit: %**2. Weiterbildungsabschnitt:**

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit: Teilzeit: %**3. Weiterbildungsabschnitt:**

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit: Teilzeit: %**Folgende Kriterien/Unterlagen wurden beachtet/sind beigelegt:**

- (1) Die Besetzung der Stelle erfolgt mit einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der mit einer schriftlichen Erklärung ihre/seine Absicht erklärt, den im stationären Bereich anrechenbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen. Die „Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung“ ist im Original beigelegt (Anhang 2).
- (2) Die erforderlichen Befugnis- und Zulassungsanträge wurden gegebenenfalls bei den zuständigen Stellen der Länder gestellt.
- (3) Die „Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises“ (Anhang 3) und die „Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Evaluation“ (Anhang 4) sind im Original beigelegt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt._____
Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift
(Verwaltung/Geschäftsführung)

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung

1. Angaben der weiterzubildenden Ärztin/des weiterzubildenden Arztes

Titel: _____	Geburtsdatum: _____
Name: _____	Geburtsname: _____
Vorname: _____	Arztnummer: _____ <small>(soweit vorhanden)</small>

2. Erklärung zum Weiterbildungsabschnitt

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) erkläre ich, die folgenden Weiterbildungsabschnitte zum Zweck meiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen und die Weiterbildung nach den Vorgaben der geltenden Weiterbildungsordnung zu absolvieren.¹

Weiterbildungsstätte	Ort	Bundesland	Institutions-kennzeichen (IK-Nr.)

Beginn	Ende	Fachgebiet	Tätigkeitsumfang

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

¹ Unterschreitet der beantragte Weiterbildungsabschnitt die Mindestdauer von 3 Monaten bei ganztägiger Beschäftigung, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung der Rotationsplan diesem Antrag als Anhang beizufügen.

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung
zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Vorname: _____

Arztnummer: _____
(soweit vorhanden)

Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V wird im stationären Bereich durch die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungen finanziert. Das Nähere zur Umsetzung der Förderung ergibt sich aus der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) geschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Für die Auszahlung der Förderung ist es erforderlich, dass die Weiterbildungsstätte einen Antrag auf Förderung bei der zentralen Registrierstelle stellt und den Nachweis der geförderten Stelle gegenüber der zentralen Registrierstelle führt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die zentrale Registrierstelle die für die Förderungsauszahlung notwendigen Daten an die für die Förderung zuständigen Stellen übermittelt.

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Weiterbildungsstätte die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises verarbeitet und an die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung übermittelt.
 - a) Name, Vorname und Titel
 - b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname, Geschlecht, Arztnummer, Teilnehmernummer, Nummer der Weiterbildungsmaßnahme
 - c) Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung gemäß Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Anhang 2 zur Anlage II)
 - d) Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die Anerkennung der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Programms zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
 - e) Auszahlungsbetrag
2. Ich bin damit einverstanden, dass die DKG zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung die unter Ziffer 1 genannten Daten an
 - den GKV-Spitzenverband
 - den PKV-Verbandübermittelt.
3. Ferner willige ich ein, dass im Rahmen des Nachweisverfahrens ein Zeugnis an die zuständige Ärztekammer und von dort aus eine personenbezogene Bescheinigung über die Anerkennungsfähigkeit des abgeleisteten Weiterbildungsabschnittes an die Weiterbildungsstätte übermittelt wird.

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung statt. Diese Widerrufserklärung richten Sie an die Weiterbildungsstätte. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser der Weiterbildungsstätte zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Ort, Datum_____
Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Evaluation

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Arztnummer: _____
(soweit vorhanden)

Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V wird im stationären Bereich durch die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungen finanziert.

Das Nähere zur Umsetzung der Förderung ergibt sich aus der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) geschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelhaft evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine Arztnummer an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben und durch die an der Evaluation beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet.

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Evaluation an die KBV als zuständige Stelle für die Gesamtevaluation gemäß § 7 Absatz 5 der Anlage III übermittelt.
 - a) Name, Vorname und Titel
 - b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
 - c) Geschlecht
 - d) Arztnummer (soweit vorhanden)
 - e) Angaben zum Verlauf der Weiterbildung:
 - Bundesland
 - KV-Bereich
 - Postleitzahl
 - Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnummer der Weiterbildungsstätte
 - Zeitraum
 - Fachgebiet
 - Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient)
 - Datum der Registrierung
 - Verbundweiterbildung
 - Antragsdatum der Förderung

2. Ich bin damit einverstanden, dass die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts an die zuständigen Koordinierungsstellen gemäß § 7 der Vereinbarung übermittelt.
 - a) Name, Vorname und Titel
 - b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
 - c) Geschlecht
 - d) Arztnummer (soweit vorhanden)
 - e) Weiterbildungsstätte bzw. Weiterbildungsbefugter bzw. Ansprechpartner, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

3. Ich bin damit einverstanden, dass die Landesärztekammern die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung an die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln.
- a) Name, Vorname und Titel
 - b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
 - c) Geschlecht
 - d) Datum der Facharztprüfung

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung statt. Diese Widerrufserklärung richten Sie an die DKG als zentrale Registrierstelle bzw. die Landesärztekammer. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser der DKG als zentraler Registrierstelle bzw. der Landesärztekammer zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V Nachweis über abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen

Bitte reichen Sie diesen Anhang 5 (Original) zusammen mit der Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer auf dem Postweg bei der Registrierstelle der DKG ein.

1. Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Institutionskennzeichen: _____

Standort (wenn abweichend): _____

Institutionskennzeichen Standort:
(wenn abweichend): _____

Postanschrift: _____

Ansprechpartner in der Einrichtung für Rückfragen:

Anrede: _____ Name: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Teilnehmer-ID: _____

Die Weiterbildung an der o. g. Einrichtung: ist beendet wird fortgesetzt

Die Weiterbildung wurde innerhalb des registrierten Zeitraums unterbrochen:

1. in der Zeit von _____ bis _____

2. in der Zeit von _____ bis _____

3. Angaben zur besetzten Stelle

Hiermit melden wir der DKG als zentraler Registrierstelle, dass der/die nachfolgend aufgeführte(n) Weiterbildungsabschnitt(e) im Rahmen der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin absolviert wurden(n).

Die Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Förderprogramms durch die zuständige Ärztekammer (auf der Basis des von der Einrichtung eingereichten Zwischenzeugnisses zum Jahreswechsel bzw. Endzeugnisses bei Beendigung des registrierten Weiterbildungsabschnittes) ist diesem Nachweis als Anlage beigefügt (Fotokopie).

1. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit:

Teilzeit: %

2. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit:

Teilzeit: %

3. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Vollzeit:

Teilzeit: %

4. Bankverbindung der Einrichtung

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
(Verwaltung/Geschäftsführung)

Anlage III Monitoring und Evaluation

Inhalt

Vorbemerkung	2
§ 1 Monitoring und Evaluation	2
§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung	3
§ 3 Datenaustausch mit den Kassenärztlichen Vereinigungen	4
§ 4 Datenaustausch mit der DKG	4
§ 5 Datenaustausch mit den Landesärztekammern.....	5
§ 6 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen.....	5
§ 7 Nutzung der Daten Einwilligung in die Nutzung	6
§ 8 Inkraftsetzung	6
Anhang I	7

Vorbemerkung

Um die Wirksamkeit der Förderung nach § 75a SGB V bewerten zu können, vereinbaren die Vertragspartner quantitative und qualitative Auswertungen nach dieser Anlage. Wesentliches Ziel ist dabei, die Effektivität des Einsatzes der Fördermittel nachvollziehen zu können.

§ 1 Monitoring und Evaluation

- (1) Die Auswertung der Ergebnisse der Weiterbildungsförderung nach dieser Anlage gemäß § 9 der Vereinbarung in Form eines Berichtes wird jährlich durchgeführt und jeweils zum 1. Dezember von der Lenkungsgruppe gemäß § 10 beschlossen.
- (2) Die Berichte werden auf Basis der Daten des zuletzt abgerechneten Jahres erstellt.
- (3) Die Berichte beinhalten folgende Auswertungen (jeweils aggregiert auf KV-Bezirkebene):
 1. die Anzahl der Ärzte/Ärztinnen,
 - 1.1. die in das Förderprogramm neu eingetreten sind,
 - 1.2. die sich insgesamt im Programm befinden,
 - 1.3. die in Vollzeit bzw. Teilzeitförderung gefördert werden
 2. Qualifikation (Facharztbezeichnung) des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin.
 3. die Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach Gebieten mit Unterversorgung bzw. drohender Unterversorgung gemäß § 100 SGB V.
 4. Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach dem angestrebten Facharzttitel
 5. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1., die eine Facharztanerkennung in der Allgemeinmedizin erwerben ¹
 6. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1 nach dem erworbenen Facharzttitel der weiteren Facharztgruppen, erfolgt per Selbstauskunft der geförderten Ärzte/Ärztinnen gemäß Anhang 3 dieser Anlage
 7. Anzahl der Jahre,
 - 7.1. die bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung zwischen Registrierung (Erstförderung) und Facharztanerkennung¹ liegen
 - 7.2. der Förderung in der Allgemeinmedizin getrennt nach Fachgebieten (Förderzeitraum)
 8. Verbleibanalyse von Jahreskohorten 3, 5 und 10 Jahren nach Facharztanerkennung¹ (Allgemeinmedizin und die fünf meist geförderten „Weitere Facharztgruppen“)

¹ Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung der entsprechenden Daten (Facharztabschlüsse) durch die Landesärztekammern.

- 8.1. Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung
- 8.2. Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nach (ehemals) unterversorgten oder drohend unterversorgten Bereichen.
9. Differenzierung der Auswertungen Nr. 1 - 8 nach AiW, die ihre Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbands absolvieren (Selbstauskunft Praxis/Krankenhaus)
10. für die Nrn. 5 und 8 den Anteil von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Angeboten der Kompetenzzentren gemäß Anlage IV der Vereinbarung
11. die Berichte der Kompetenzzentren gemäß §10 Abs. 2 der Anlage IV.

Getrennt nach vertragsärztlichem und stationärem Bereich ausgewiesen werden die Nrn. 1 bis 3 sowie die Nr. 9. Die Nrn. 4 und 6 werden nur für den vertragsärztlichen Bereich erhoben, da im stationären Bereich für diese Gruppen keine Förderung erfolgt. Die Nrn. 5, 7 und 8 werden gesamthaft ausgewiesen.

- (4) Die für diese Evaluation erforderlichen Daten werden **der zuständigen Stelle gemäß § 6 Abs. 5** von den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Landesärztekammern und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie von den Kompetenzzentren gemäß Anlage IV der Vereinbarung bereitgestellt und zum Zwecke dieser Evaluation entsprechend zusammengeführt. Soweit sich bei der Umsetzung der Evaluation für die vorgenannten Ziele zeigt, dass dazu lückenhafte, ganz oder teilweise unwirksame Vorgaben gemacht wurden, verständigen sich die beteiligten Parteien kurzfristig Korrekturen vorzunehmen, um die Evaluationsziele einhalten zu können.

Auswertungskonzepte werden durch die Lenkungsgruppe nach § 10 der Vereinbarung weiterentwickelt.

§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung

- (1) Entsprechend § 4 Abs. 2 der Vereinbarung wird die verbindliche Verwendung einer eindeutigen Nummer für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zum Zwecke einer sektorenübergreifenden Evaluation und Koordination der Weiterbildung (AiW-Nr.) definiert.
- (2) Die AiW-Nr. als eindeutige Kennzeichnung der Weiterzubildenden erfolgt auf Basis der lebenslangen Arztnummer (LANR).
 1. Die Vergabe der Arztnummer erfolgt durch die jeweilige KV nach der Systematik zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- und Praxisnetz-Nummer nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V. Zuständig ist diejenige KV, in deren Einzugsbereich sich die Weiterbildungspraxis bzw. das Weiterbildungs Krankenhaus befindet.
 2. Ergänzend zu Nr. 1 wird für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung, die eine AiW-Nr. erhalten und noch keinen Facharztabschluss erworben haben, der Fachgruppencode (Stellen 8-9 der LANR) mit dem Wert „85“ belegt.

3. Ergänzend zu Nr. 2 ist bei Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung, die bereits über eine Facharztanerkennung verfügen, der Fachgruppencode entsprechend der bestehenden Facharztanerkennung zu belegen (Identifizierung von Quereinsteigern).
4. Eine Verwendung der vergebenen AiW-Nr. im Rahmen und zum Zweck der Abrechnung von vertragsärztlichen Leistungen ist ausgeschlossen. Die AiW-Nr. sowie die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in der Vereinbarung festgelegten Zwecke der Administration und Evaluation der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin verwendet werden.
5. Die KVen übermitteln im Rahmen der jährlichen Endabrechnung die AiW-Nummer zusammen mit den Daten gemäß Anhang 1, Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§2a Datenaustausch mit den Kassenärztlichen Vereinigungen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten der jährlichen Endabrechnung der Fördermittel gemäß Anhang 1, Anlage 1 dieser Vereinbarung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, welche die Daten an die zuständige Stelle gemäß § 6 Abs. 5 übermittelt.

Zur Bewertung der Wirksamkeit der Förderung im Hinblick auf die Tätigkeitsaufnahme in der vertragsärztlichen Versorgung übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen die Daten gemäß § 4 Abs. 2 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Weiterleitung an die gemäß § 6 Abs. 5 zuständige Stelle.

§ 3 Datenaustausch mit der DKG

(1) Die DKG übermittelt der gem. § 6 Abs. 5 zuständigen Stelle zum Zwecke der Evaluation nach dieser Anlage Daten der geförderten AiW.

1. Jeweils zum 15.01. werden die neu registrierten Förderanträge des Vorjahres übermittelt:

a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, Geschlecht, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)

b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient), Datum der Registrierung, Antragsdatum der Förderung, Verbundweiterbildung (j/n)

2. Jeweils bis zum 15. 10. werden die abgerechneten Weiterbildungsmaßnahmen des Vorjahres übermittelt:

a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, Geschlecht ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)

b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang, Verbundweiterbildung (j/n).

c. Summe der Fördermittel nach Jahresendabrechnung gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung aggregiert nach KV-Bezirken.

- (2) Die Datenübermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format.

§ 4 Datenaustausch mit den Landesärztekammern

- (1) Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung sind insbesondere die Anzahl der absolvierten Facharztanerkennungen, die im Anschluss an eine geförderte Weiterbildung erworben werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 dieser Anlage). Zu diesem Zwecke übermitteln die Landesärztekammern jeweils mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres die erfolgreichen Facharztanerkennungen im Gebiet Allgemeinmedizin (bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt)) bis zum 15. Januar des Folgejahres an die jeweilige KV. Die Übermittlung umfasst die folgenden Daten:

- Name, Titel, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum
- Datum der Facharzt-Prüfung

- (2) Die KVen übermitteln der KBV für die jährliche Evaluation gemäß § 1 dieser Anlage die Daten nach Absatz 1 ergänzt um

- LANR (7-stellig) bzw. AiW-Nr.
- ggf. bereits bestehender Facharztbezeichnung
- Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung und gemäß Anhang 2 dieser Anlage

- (3) Die Landesärztekammern (LÄK) führen eine Befragung zur Qualität der Weiterbildung im Bereich „Allgemeinmedizin“ durch. Die LÄK übermitteln den jeweiligen Koordinierungsstellen eine aggregierte und pseudonymisierte Auswertung der Befragung der Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin des Vorjahres zum 30. April des Folgejahres.“

§ 5 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen

- (1) Die Koordinierungsstellen beteiligen sich gemäß § 7 Abs. 2 und 5 an der Evaluation. Insbesondere enthält der jeweilige Bericht mindestens folgende Informationen über die Entwicklung der regionalen Verbundweiterbildung:

1. Anzahl und Struktur der Weiterbildungsverbände im Tätigkeitsbereich:
 - a) Anzahl der Verbände (davon Anzahl der KV-bezirksübergreifenden Verbände)
 - b) Anzahl beteiligten Praxen und Krankenhäuser
 - c) Beteiligte Fachgebiete
 - d) Weiterbildungs Koordinator im Verbund benannt (j/n)
 - e) Erstellung von Rotationsplänen für die AiW im Verbund (j/n)
2. Anzahl der Weiterbildungsabschnitte, die innerhalb eines Verbundes absolviert werden.

- (2) Die erforderlichen Datengrundlagen werden den Koordinierungsstellen von den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Erhebung nach Absatz 1 wird im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Koordinierungsstellen gemäß § 7 Abs. 5 der Vereinbarung übermittelt.

§ 6 Nutzung der Daten | Einwilligung in die Nutzung

- (1) Im Rahmen der Weiterbildungsförderung gemäß § 75a SGB V werden Sozialdaten erhoben und verarbeitet.
- (2) Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung sowie weiterbildende Ärzte und Ärztinnen im vertragsärztlichen und stationären Bereich erklären jeweils ihre Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten. Anhang I zu dieser Anlage enthält die Mindestvorgaben für die Einholung dieser Einwilligungen.
- (3) Die Erhebung der Daten findet bei den durchführenden Stellen (DKG und KVen) gemäß Vereinbarung auf Bundes- und auf KV-Bezirksebene statt. Die Daten werden zwischen den Trägern der Durchführung und den Vertragspartnern auf Bundesebene ausgetauscht. Sie dienen dort der vereinbarungsgemäßen jährlichen Abrechnung und dem Nachweis der Mittelverwendung. Darüber hinaus werden sie für die Evaluation sowie der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Erreichung des Vereinbarungszwecks herangezogen.
- (4) Die Vergabe der AiW-Nr. dient dazu, den Ablauf der Weiterbildung sowie den weiteren beruflichen Werdegang bis zur Niederlassung bzw. Anstellung evaluieren zu können.
- (5) Die Durchführung der Evaluation nach dieser Anlage, insbesondere die Zusammenführung der Daten, erfolgt übergangsweise bei der KBV.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin findet erstmals für die Förderung und Abrechnung des Jahres 2017 Anwendung.

Anhang I

Mustereinwilligung in die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Evaluation der Weiterbildungsförderung (vertragsärztlicher Bereich)

Muster Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.²) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption.

² Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtägige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, in Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

- a. Familienname, Vorname
- b. Geburtsdatum und Geburtsname
- c. Arztnummer (AiW-Nr.)³
- d. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art., ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e. Erwerb der Facharztanerkennung,
- f. Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die KV die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten

³ S.o.

Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Ärztin in Weiterbildung

Mustereinwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterbilder/Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Für die Datenverarbeitung und –nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden: die KBV führt die Daten zusammen und übermittelt diese im Rahmen der Jahresendabrechnung an den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband.

Nachfolgende Daten werden übermittelt:

- a. Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders /der Weiterbilderin
- b. Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c. Förderungsbeginn und –ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil
- e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind und das Förderverfahren beendet ist.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildung werden die Daten gemäß a) und b) von der KV an die jeweilige Landesärztekammer (LÄK) übermittelt: Die LÄK benötigt die Daten zur Durchführung der Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2, 5. Unterpunkt der Fördervereinbarung.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/Vertragsärztin

Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich:

Ich willige in die oben beschriebene Datenverarbeitung ein:

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder / Weiterbilderin

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, Anlage IV

Protokollnotiz

I. Umsetzung von § 12 Abs. 1 der Anlage IV

1. Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) haben sich auf die Ausschreibung der Leistungen einer Gemeinsamen Einrichtung (GE) gemäß §12 der Anlage IV zur Vereinbarung zur Förderung **der Weiterbildung geeinigt.**
2. Festlegung zu § 9 Abs. 3 der Anlage IV

In den ersten zwei Jahren soll die Pauschale für die Gemeinsame Einrichtung einen Betrag von 400.000 € jährlich nicht überschreiten. Der genaue Betrag wird aus der Leistungsbeschreibung der Gemeinsamen Einrichtung ermittelt.

II. Sonstiges

1. Rechenweg für § 9 Anlage IV

Beispielrechnung Förderung Qualität und Effizienz für 2017 gem. § 9 Anlage IV

Fördersumme (Maximalbeträge) des zuletzt abgerechneten Förderjahres (2015)

bundesweite Kalkulation	ambulante Fördersumme 2015		127.072.834 €	
			5%	6.353.642 €
	stationäre Fördersumme 2015*	+	15.031.335 €	+
			5%	751.567 €
				=
	Gesamtfördersumme § 9 Abs. 2			7.105.208 €
			-	-
	Kosten Gemeinsame Einrichtung (GE)		Schätzwert	400.000 €
				=
	Zwischensumme			6.705.208 €
			-	-
	Basisfinanzierung 17 KW (ohne Aufbaufinanz.)		200.000 €	3.400.000 €
				=
	Zwischensumme / Gesamtbetrag leistungsabhängige Finanzierung			3.305.208 €
Leistungsabhängige Finanzierung je VZA				
VZA 2015 ambulant + stationär		4737	698 €	
* ausgezahlte Gelder				
Beispiel-Kalkulation Baden-Württemberg	Maximale leistungsabhängige Fördersumme			
	VZA Gesamt		643,53	448.987 €
				+
	Basisfinanzierung KW (Fix-Betrag)			200.000 €
				=
Maximalsumme für Baden-Württemberg				648.987 €

2. Für die Förderjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 wird die leistungsbezogene Förderung auf einen Betrag in Höhe von 750 € je Arzt / Ärztin in Weiterbildung festgesetzt. Anpassungen auf der Grundlage konkreter Daten sind möglich. Die Vertragspartner verständigen sich bis zum 1. Oktober 2020 dazu, ob Folgeregelungen getroffen werden.

3. Kooperationsvertrag § 4 Anlage IV

Der nach § 4 Abs. 2 der Anlage IV verpflichtend abzuschließende Kooperationsvertrag regelt auch die Haftung im Innenverhältnis der Kooperationspartner.

4. Mittelverwaltung § 8 Anlage IV

Die Mittelverwaltung im Rahmen der Hauptaufgaben des Antragstellers nach § 8 der Anlage IV beinhaltet auch den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis der Fördermittel nach § 11 der Anlage IV.

Berlin, den 09. Dezember 2019

Deutsche Krankenhausgesellschaft,

BerlinKassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R.,

Berlin GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

Einvernehmen erklärt,
PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt,
Bundesärztekammer, Berlin

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist ebenfalls Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: www.ge-weiterbildung.de verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig als a) Mittelverwendungsnachweis sowie b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung. Sie leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot des KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der angebotenen Veranstaltungen. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich einerseits auf das Angebot selbst: z. B. wie Veranstaltungen angenommen und bewertet werden. Andererseits bildet sich Wirksamkeit im Sinne der Förderziele aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach 3, 5 und 10 Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen daher ebenfalls in die Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber dem KW jederzeit widerrufen können.

Hinweis zur Einwilligungserklärung:

- 1) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bereits nach § 75a SGB V geförderte Abschnitte absolviert haben, liegt der KV und/oder der Zentralen Registrierstelle bei der DKG Ihre Einwilligung in die Verarbeitung von Sozialdaten bereits vor. Die nachfolgende Einwilligung wird erforderlich, weil weitere Stellen (das KW und die GE) an der Datenverarbeitung beteiligt sind. Im Rahmen dieser Erhebung wird ebenfalls die eindeutige, bundesweit gültige Nummer (gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V) – sogenannte AiW-Nr. – übermittelt. Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen KV für Ärzte und Ärztinnen in einem geförderten Weiterbildungsabschnitt in einer vertragsärztlichen Praxis vergeben. Sofern Sie einen solchen geförderten Abschnitt bereits absolviert haben und Ihnen die Nummer nicht mehr bekannt ist, wird Ihnen diese von der jeweils zuständigen KV mitgeteilt.
- 2) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bislang noch keine geförderten Abschnitte absolviert haben und bislang noch nicht in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, umfasst die nachfolgende Erklärung zusätzlich die Datenverarbeitung im Rahmen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung wie unter b) in dieser Information beschrieben.
- 3) Die Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie – sofern vom Kompetenzzentrum angeboten – auch per digitalem Formular erteilen. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt dann die aktive Auswahl der Einwilligungsoption des Formulars.

Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (gegenwärtig werden diese Aufgaben durch den DLR Projektträger wahrgenommen) nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den KVen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion als Gesamtevaluator (§ 6 Abs. 6 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V), um die personenbezogenen Daten innerhalb von 3, 5 und 10 Jahren mit dem Bundesarztregister abzugleichen und den Anteil der ehemals geförderten Weiterzubildenden im vertragsärztlichen Bereich zu ermitteln. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Daten:

- AiW-Nummer, (Stellen 1-7),
- Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum,
- Anfang des Einschreibzeitraums, Ende des Einschreibzeitraums,
- Beschäftigungsumfang in %,
- Anzahl und Unterrichtseinheiten (UE) angemeldeter Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Begleitseminare,
- besuchter Durchführungsstandort der Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Mentoring-Angebote,
- besuchter Durchführungsstandort Mentoring.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt in Weiterbildung

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Train-the-Trainer- Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: www.gk-weiterbildung.de verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig a) zum Zweck des Mittelverwendungsnachweises sowie b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung und leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot der KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der Seminare. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten (gemäß Einwilligungserklärung) ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich auf die angebotenen Veranstaltungen selbst: z. B. Umfang der Kursteilnahmen und Bewertung durch die Weiterbilder und Weiterbilderinnen. Diese Analysen werden auf Grundlage der erhobenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) erstellt, sie sind mittelfristig angelegt und erstrecken sich daher über mehrere Jahre.

Einwilligung in die Datenverarbeitung für Train-the-Trainer-Fortbildungen bei Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke der Durchführung der Förderung und damit des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden die nachfolgend genannten Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (GE) **(gegenwärtig werden diese Aufgaben durch den DLR Projektträger wahrgenommen)** nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den Kassenärztlichen Vereinigungen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion des Gesamtevaluators (§ 6 Abs. 6 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V). Dabei handelt es sich um nachfolgende Daten:

- LANR, (Stellen 1-7), Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum,
- Anzahl und Umfang Unterrichtseinheiten besuchter T-t-T-Fortbildungen,
- besuchte Durchführungsstandorte.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Vereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Der PKV-Verband und die Bundesärztekammer sind an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Train-the-Trainer-Angeboten der KW gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten kann bis zu fünf Jahre nach Teilnahme am KW-Angebot andauern, sie werden spätestens zum 31.12.2022 gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die Evaluationszwecke, die den Zeitraum vor dem Widerruf betreffen, weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift weiterbildende/r Ärztin/Arzt

Qualitative Befragung gemäß § 10 Abs. 3b und c

Die jährliche qualitative Evaluation wird nach § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV, zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V durchgeführt.

Ziel der Befragung ist es, die Arbeit der KW als Ganzes aus Sicht der Teilnehmenden zu bewerten und nicht die Qualität einzelner Seminare, die von den KW selbst evaluiert werden.

Langfristig soll die jährliche qualitative Befragung dazu beitragen, die Qualität des Gesamtangebotes der KW zu sichern und längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Da einige offene Fragen gestellt werden (s. u.), besteht die Möglichkeit, Optimierungspotenzial aus Sicht der Teilnehmenden zu identifizieren und an die Lenkungsgruppe und die KW zu berichten. Die Ergebnisse können in die Best-Practice-Foren einfließen und der Weiterentwicklung der Angebote dienen. Zudem werden die jährlichen Berichte besser miteinander vergleichbar. Insofern ist die qualitative, wie schon bereits die quantitative Auswertung der Teilnehmerzahlen, auch ein „Benchmark“ für die zukünftigen Jahre.

1. Vorgehen bei der Befragung

Die Befragung wird in Form einer Onlinebefragung durchgeführt. Die Umfrage wird anonym durchgeführt.

Die Einladung zur Umfrage wird über die KW versendet. Demensprechend wird an jedes KW ein KW-spezifischer und mehrmals verwendbarer Zugangsschlüssel mit einem Link zur Umfrage gesendet, der dann zentral von den jeweiligen KW an alle eingeschriebenen Teilnehmenden weitergeleitet wird.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Befragung ist der in § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV genannte Personenkreis, „Weiterbilder (gemäß Anhang 4)“ und „Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) (gemäß Anhang 4)“, das heißt alle Personen, die gemäß § 75a SGB V an förderbaren Angeboten in den KW teilgenommen haben bzw. aktuell weiterhin teilnehmen.

3. Vollerhebung

Die ÄiW und die an Fortbildungen Teilnehmenden werden über die KW über die Befragung informiert und angeschrieben; hierbei sollen in einer Vollerhebung alle ÄiW eingeschlossen werden.

4. Zeit für die Rücksendung

Die zu Befragenden erhalten zwei Wochen Zeit für eine Antwort. Zudem ist – sofern durch die KW realisierbar - eine einmalige Erinnerung für die Beantwortung nach diesen zwei Wochen eingeplant. Am Ende der dritten Woche wird die Umfrage geschlossen.

5. Methodische Grenzen der Befragung

Auf Grund der bestehenden Einschränkungen auf den Zugriff von Teilnehmerdaten und dem daher erforderlichen Zugang über die Kompetenzzentren sind die Ergebnisse der Befragung mit einer nicht bezifferbaren Unsicherheit behaftet.

6. Inhalt der Befragung

Der Fragebogen wird so kurz wie möglich gefasst. Neben den obligaten Inhalten gemäß Anlage IV werden folgende Punkte aufgenommen:

- Kommunikation mit dem KW
- jeweils 3 offene Fragen (mit Zeichenbegrenzung)
 - was den Befragten an ihrem KW gefällt,
 - was insgesamt an ihrem KW verbessert werden könnte
 - ob die Befragten sonst noch etwas anmerken möchten.

Anhang 4 zur Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Es werden zudem Daten zur Weiterbildungshistorie und zur Soziodemografie erhoben:

Beide Gruppen werden gefragt, seit wann sie an Weiterbildungsveranstaltungen des KW teilnehmen und an wie vielen Seminartagen sie bereits teilgenommen haben.

Bei den Weiterbildern wird zudem gefragt, seit wann sie ÄiW weiterbilden und wie viele ÄiW sie derzeit betreuen.

Es wird zudem nach Alter und Geschlecht gefragt.